

Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg

(In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2010)

In dieser Fassung in Kraft seit dem 04.12.2010

§ 1 - Aufwandsentschädigung

§ 2 - Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

§ 3 - Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten/innen und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

		Euro	
1.	Gemeindebrandmeister/in	152,00	
2.	stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	72,00	
3.	Ortsbrandmeister/in	82,00	
4.	stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	42,00	
5.	Gerätewart/in	25,00	
5a	für Gerätewarte/innen erhöht sich der Betrag um für jedes gemeindeeigene Feuerwehreinsatzfahrzeug	5,00	
6.	Atemschutzgerätewart/in	25,00	
7.	Sicherheitsbeauftragte/r	25,00	
8.	Jugendfeuerwehrwart/in	25,00	
9.	Schritfführer/in des Gemeindekommandos/ der Ortskommanden	25,00	
10.	Gemeinde-/Ortspressewart/in	25,00	
11.	Zeugwart/in	25,00	

- (2) Die Beträge zu 6, 7 und 8 sind zu erhöhen um 50 % bei Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt, um 70 % in Ortsfeuerwehren als Feuerweherschwerpunkt und um 100 % bei Tätigkeit auf Gemeindeebene, wenn die Gemeindefeuerwehr in Ortsfeuerwehren untergliedert ist.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (4) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2 - Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/in bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstaufall abgegolten.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerwehrschule und bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder/innen der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 23,00 Euro je Stunde erstattet.
- (3) Bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 5,50 Euro je Stunde erstattet.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg vom 07.12.1999 außer Kraft.

Wardenburg, 03.12.2009

GEMEINDE WARDENBURG

N o s k e
Bürgermeisterin